

2695/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 06.09.2001  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 6. Juli 2001, Nr. 2683/J, betreffend Tierschutz im Stall - Vollzugsdefizite, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Da Tierschutzangelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, kommt dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Behebung der aufgezeigten Mängel und der Umsetzung von EU - Tierhaltungsrichtlinien keine Zuständigkeit zu. Ich habe jedoch auf Grund des EU - Inspektionsberichtes in einem Schreiben an die Landeshauptleute auf den dringenden Umsetzungsbedarf aufmerksam gemacht. Daraufhin sind die Länder hinsichtlich einer Novellierung der Landes - Tierschutzgesetze bereits tätig geworden.

Zu Frage 3:

Was den Bereich der Investitionsförderung betrifft, wurden im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Koordinierungssitzung die bewilligenden Stellen der Länder als Abwicklungsstellen der Förderungsmaßnahmen eingehend auf die Notwendigkeit einer umfassenden

Kontrolle aller mit der Tierhaltung in Verbindung stehenden Förderungsvoraussetzungen hingewiesen.

Über eine Änderung der Förderrichtlinien hinsichtlich einer weiteren Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen wird derzeit diskutiert.

Zu Frage 4:

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen über die Investitionsförderung werden keine Investitionsförderungen für Stallbauten gewährt, die nicht den Tierschutz - Mindeststandards gemäß der Art. 15a B - VG - Vereinbarung bzw. den Tierschutzgesetzen der Länder entsprechen; ausdrücklich ausgeschlossen von einer Förderung sind Investitionen zur Errichtung von Käfiganlagen für Legehennen oder von Anbindesystemen für Zuchtsauen.

Zu Frage 5:

Gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) 1257/99 des Rates werden Investitionsbeihilfen an landwirtschaftliche Betriebe gewährt, die die Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllen. Diese Bestimmung findet ihre Umsetzung in Pkt. 9.2 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums bzw. in der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums.

Zu Frage 6:

Es haben bereits mehrere Gesprächsrunden unter Beiziehung der Experten Dr. Bartussek und Univ.Prof. Dr. Troxler stattgefunden, zuletzt getrennt für den Schweine - und Rinderbereich bei der AMA hinsichtlich der Verknüpfung von Haltungsbedingungen und AMA - Gütesiegel. Die AMA plant bei Vorliegen der Ergebnisse eine Diskussion in größerem Kreis.

Zu Frage 7:

Bezüglich dieser Frage verweise ich auf die Zuständigkeit der Länder.

Zu Frage 8:

Die Kontrolle der Einhaltung der Mindeststandards erfolgt im Rahmen der Vor - Ort - Kontrolle durch den der bewilligenden Stelle zugeordneten technischen Prüfdienst und umfasst gemäß Art. 47(4) der Verordnung (EG) 1750/99 mindestens 5 % der geförderten Fälle pro Jahr, die auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählt werden. Davon unberührt sind die von den zuständigen Landesbehörden flächendeckend durchzuführenden Kontrollen gemäß der Landestierschutzgesetze.